OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608320/11/BeH**

Datum: **Linz, 11. August 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4. März 2026, GZ: VStV/925301654985/2025, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde, bB) vom 4. März 2026, GZ.: VStV/925301654985/2025, wurde A__ (im Folgenden: beschwerdeführende Partei, bP) zur Last gelegt, sie sei am 1. August 2025 um 07:30 Uhr in I-Straße, vor Haus aaa, mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten (Spruchpunkt 1.) sowie durch Verlassen der Unfallstelle an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt (Spruchpunkt 2.) Weiters sei sie mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl sie und die Person in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben (Spruchpunkt 3.).

Sie habe dadurch die Rechtsvorschriften des § 4 Abs. 1 lit a sowie lit c und Abs. 5 StVO 1960 verletzt, weshalb über sie in Hinblick auf Spruchpunkt 1. und 2. gemäß § 99 Abs. 2 lit a StVO eine Geldstrafe in Höhe von je 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage und 2 Stunden) und in Hinblick auf Spruchpunkt 3. gemäß § 99 Abs. 3 lit b StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage, 19 Stunden) verhängt wurde.

I.2. Dagegen erhob die nunmehr rechtsfreundlich vertretene bP mit Eingabe vom 2. April 2026 Beschwerde.

Begründend wird zusammengefasst vorgebracht, dass die bP beim gegenständlichen Einparkvorgang keinen Schaden verursacht bzw das Fahrzeug nicht einmal berührt habe. Das auf den Lichtbildern im Behördenakt ersichtliche Schadensbild (Haarrisse an der rechten Stoßstange des abgestellten D__) sei unvereinbar mit dem von der Zeugin geschilderten Sachverhalt (Einparkversuch der bP). Der Schaden stamme jedenfalls nicht vom Fahrzeug der bP.

I.3. Die bB legte die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.

I.4. In Hinblick auf das Beschwerdevorbringen und den bisherigen Ermittlungsergebnissen bestellte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nach vorherigem Parteiengehör der bP mit Beschluss vom 10. Juni 2026 F__ zum nichtamtlichen Sachverständigen für den Bereich KFZ-Technik/Unfallanalyse (in

der Folge: SV) und holte sodann mit Schreiben vom 12. Juni 2026 eine gutachterliche Stellungnahme zur Frage des möglichen Unfallhergangs bzw der möglichen Beschädigung des geparkten Fahrzeugs ein.

I.5. In seinem kraftfahrtechnischen Gutachten vom 27. Juli 2026 kam der SV nach entsprechender Befundung zum Ergebnis, dass die im Strafakt beschriebenen Schadens- bzw Berührstellen der beiden Fahrzeuge technisch nicht in Einklang zu bringen sind.

I.6. Das SV-Gutachten wurde den Parteien mit Schreiben vom 3. August 2026 zum Parteiengehör gebracht. Die bP nahm dazu binnen der vorgesehenen Frist mit Eingabe vom 5. August 2026 (bP) Stellung und sah dadurch ihr Vorbringen bestätigt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt sowie die weiteren unter Punkt I. dargestellten Eingaben und Ermittlungsschritte; insb durch die Einholung eines SV-Gutachtens aus dem Bereich KFZ-Technik/Unfallanalyse.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der den Parteien vollinhaltlich bekannten Aktenlage feststand, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentliche S A C H V E R H A L T fest:

Der Tatvorwurf des gegenständlichen Straferkenntnisses stellt darauf ab, dass die bP am 1. August 2025, 07:30 Uhr, vor dem Haus I-Straße aaa, in C__, mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden sei, da sie beim Rückwärtseinparken mit ihrem PKW (Peugeot 206, grau/silberfarbig) in einen Längsparkplatz ein hinter ihr eingeparktes Fahrzeug (konkret den bereits geparkten D__, 530d Gran Tourismo F07 N57, grau/silberfarbig des Zulassungsbesitzers G__) touchierte und beschädigte, um danach – ohne anzuhalten, Nachschau zu halten oder den Vorfall der Polizei zu melden – weiterzufahren.

Aus technischer Sicht kann die Verursachung der im Akt dokumentierten Beschädigung am D__ (Haarrisse an der Frontstoßstande des D__, Defekt des vorderen Parksensors) durch das Fahrzeug der bP ausgeschlossen werden.

II.3. Der unter Punkt II.2. festgestellte Sachverhalt ergab sich vollständig aus den aufgenommenen Beweisen (vgl hinsichtlich der einzelnen Sachverhaltselemente insbesondere das in Klammern angeführte Beweismittel).

Dass die am geparkten D__ von den Exekutivorganen festgestellten Schäden mit einer direkten Berührung der linken hinteren Stoßecke des rückwärts einparkenden Fahrzeugs der bP nicht erklärt werden können, geht schlüssig und nachvollziehbar aus dem eingeholten Gutachten des SV hervor. Dem wurde auch von keiner Partei auf fachlich gleicher Ebene entgegengetreten. Dieses Ergebnis steht auch nicht im Widerspruch zu den Wahrnehmungen der im Behördenverfahren vernommenen Zeugin, welche keine direkte Sicht auf eine mögliche Berührstelle zwischen den Fahrzeugen hatte, sondern vielmehr von einem anstoßbedingten Wanken des parkenden Fahrzeuges von nicht näher qualifizierbarer Intensität berichtete. So wird im Gutachten des SV ausgeführt, dass eine Berührung zwischen den Fahrzeugen (ohne [sichtbaren/objektivierten] Schadenseintritt) denkbar sei, aus technischer Sicht jedenfalls die im Akt dokumentierten Schäden nicht schlüssig mit einer derartigen von der Zeugin geschilderten Berührung in Einklang zu bringen sind.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zentrale Rechtsgrundlagen

III.1.1. *Hinweis*: Die in der vorliegenden Entscheidung angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet frei zugänglich im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter https://www.aaa.bka.gv.at abgerufen werden.

III.1.2. § 4 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960), BGBl 159/1960 idF BGBl 37/2019, bestimmt auszugweise wie folgt:

„§ 4. Verkehrsunfälle

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben

a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,

[…]

c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

[…]

(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

[…]"

III.2. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.

Voraussetzung für die Anhalte- bzw Mitwirkungspflicht des § 4 Abs. 1 lit a und c StVO 1960 und der Meldepflicht gemäß § 4 Abs. 5 StVO 1960 ist nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut das Vorliegen eines Verkehrsunfalls. Als Verkehrsunfall ist jedes plötzliche, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängende Ereignis anzusehen, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (vgl. etwa VwGH 15.11.2000, 2000/03/0264; 20.04.2001, 99/02/0176).

Wie festgestellt, ist der verfahrensgegenständliche Schaden am Fahrzeug des vermeintlichen Unfallgegners, D__ 530d GT, grau/silberfarbig, nicht durch das Fahrzeug der bP verursacht worden. Sie ist daher nicht mit dem ihm vorgeworfenen Verkehrsunfall, der im Touchieren und Beschädigen des (hinter der bP) eingeparkten Fahrzeugs durch den Versuch der bP des Rückwärtseinparkens in einen Längsparkplatz gelegen sein soll, in ursächlichem Zusammenhang gestanden.

Damit war der jeweilige Tatvorwurf bereits in objektiver Hinsicht unberechtigt und war daher das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen.

III.3. Nur der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass der bP nicht angelastet wurde bzw aus dem Behördenakt ableitbar wäre, dass diese in einer anderen Weise als durch das Touchieren der Stoßstangen beim Rückwärtseinparkversuch im ursächlichen Zusammenhang mit den am geparkten D__ dokumentierten Schaden gestanden sein soll. Das Verwaltungsgericht ist aufgrund der Beschränkung auf die Sache des Beschwerdeverfahrens keinesfalls berechtigt, der bP einen etwaigen anderen Unfallhergang - und damit einen anderen Sachverhalt - vorzuwerfen und investigativ ein Ermittlungsverfahren betreffend einen allfälligen anderen Unfallhergang durchzuführen.

Eine derartige Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinne des § 50 VwGVG hinaus, besteht nicht. Sache des Verwaltungsstrafverfahrens ist vielmehr die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl. etwa VwGH 08.11.2000, 99/04/0115, oder bspw zum Tatzeitraum VwGH 05.11.2014, Ra 2014/09/0018).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl. instruktiv VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl etwa VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger